



Verordnung der Einwohnergemeinde Vechigen über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV (V GERES-ZPV)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde **Vechigen**,

gestützt auf Art. 4 der Verordnung vom 12.März 2008 über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV)¹⁾,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde **Vechigen** welche Detailprofile im Sinne von Artikel 3 RegV und der fachlichen Weisung des Amtes für Informatik und Organisation vom 3. Juli 2008 über die Detailprofile der Anwendungen GERES und ZPV (W 02-08 KAIO) zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde **Vechigen** dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti für Angestellte und Informationssysteme der Finanzdirektion beantragen können.

Berechtigungen für
die GERES-
Plattform

Art. 2 Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die GERES-Plattform wie folgt:

Nr.	Funktion / System	berechtigte Behörde
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Vechigen	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2
1.2	Leiter/in Einwohnerkontrolle	2
1.3	Mitarbeiter/in Einwohnerkontrolle	2
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Vechigen	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Sachbearbeiter/in Steuern	3
2.3	Mitarbeiter/in Steuern	3

¹⁾ BSG 152.051

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 1 der RegV
 Behörden: Nr. Bezeichnung
 2 Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
 3 Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde

Berechtigungen für die ZPV

Art. 3 Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die ZPV wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofile			
		0	5	8	9
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Vechigen				
1.1	Gemeindeschreiber/in		X	X	X
1.2	Leiter/in Einwohnerkontrolle		X	X	X
1.3	Mitarbeiter/in Einwohnerkontrolle		X	X	X
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Vechigen				
2.1	Finanzverwalter/in		X	X	X
2.2	Sachbearbeiter/in Steuern		X	X	X
2.3	Mitarbeiter/in Steuern		X	X	X

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 2 der RegV
 Detailprofile: Nr. Bezeichnung
 0 Basisprofil
 5 Erweiterte Auskunft mit Vormundschaftsbeziehungen
 8 Mutation von Standarddaten
 9 Mutation von Vormundschaftsdaten

Antragsrecht

Art. 4 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Vechigen sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiber/in
- b Finanzverwalter/in

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt am 18. September 2008 in Kraft.

Boll, 18. September 2008

Einwohnergemeinde Vechigen

Walter Schilt
 Gemeindepräsident

Beat Brunner
 Gemeindeschreiber